

2528 068

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 254/66

URTEIL

Verkündet am

17. Januar 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Julius F [REDACTED],

[REDACTED]th Road, F [REDACTED], N [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -,

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. November 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1899 geborene Kläger hat Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Durch Bescheid vom 28. Januar 1957 gewährte das beklagte Land unter Einstufung in den gehobenen Dienst eine Kapitalentschädigung von 13.950,- DM. Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger u.a. die Einstufung in den höheren Dienst begehrte, wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 5. Dezember 1957 abgewiesen. Zur Einstufung führte das Landgericht aus, das Einkommen des Klägers vor Beginn der Verfolgung sei geringer als 7.100,- RM jährlich, das Jahreseinkommen eines Beamten des höheren Dienstes, gewesen.

- 3 -

Gestützt auf die 2. ÄndVO begehrt der Kläger die Einstufung in den höheren Dienst. Das beklagte Land hat den Antrag zurückgewiesen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Er bittet um Aufhebung des Berufungsurteils und des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Stuttgart, hilfsweise an das Berufungsgericht. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers mit folgenden Erwägungen zurückgewiesen: Art. IV Abs. 1 der 2. ÄndVO lasse eine erneute Entscheidung nur zu, soweit in ihr eine günstigere Einreihung begründet werde. Der Kläger habe im früheren Rechtsstreit ein Vorverfolgungseinkommen von jährlich 12.000,- RM behauptet. Da ein solches Einkommen auch nach dem alten Rechtszustand die jetzt begehrte Einstufung gerechtfertigt hätte, fehle es an einer Verbesserung durch die 2. ÄndVO.

Diese Begründung hält der Revision nicht stand.

Allerdings ist das Berufungsgericht irrtumsfrei davon ausgegangen, daß Art. IV Abs. 1 der 2. ÄndVO die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nur insoweit durchbricht, als die Rechtslage des Verfolgten im konkreten Fall durch die Änderungsverordnung verbessert worden ist (Senatsurteil vom 26. September 1962, IV 2R 76/62, RzW 1963, 130 Nr. 31). Bei dem danach anzustellenden Vergleich kommt es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jedoch entgegen der Ansicht des Berufungsurteils nicht darauf an, welche Behauptungen der Verfolgte in dem früheren Verfahren aufgestellt hatte, sondern allein darauf, welche Feststellungen in der früheren Entscheidung getroffen sind. Dies hat der Senat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung im Urteil vom 13. Oktober 1965 (IV ZR 219/64, RzW 1966, 44 Nr. 45) ausgesprochen und hieran festgehalten (Urteil vom 25. Januar 1967, IV ZR 292/65; Urteil vom 31. Mai 1967, IV ZR 17/66; Urteil vom 14. Juni 1967, IV ZR 52/66).

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 5. Dezember 1957 stellt nun lediglich fest, daß das Vorverfolgungseinkommen des Klägers den Betrag von jährlich 7.100,- RM nicht erreichte. Nach Anlage 3 zur 3. DV-BEG, die durch die 2. ÄndVO eingefügt worden ist, genügt zur Einreihung in den höheren Dienst in der für den Kläger maßgeblichen Altersgruppe jedoch bereits ein Einkommen von jährlich 6.000,- RM. Danach wird der Kläger durch die 2. ÄndVO dann besser gestellt, wenn sein Vorverfolgungseinkommen zwischen 6.000,- und 7.099,99 RM jährlich betragen hat.

Feststellungen hierzu enthält das Berufungsurteil nicht. Es war deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Eine Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und eine Zurück-

verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht, worum der Kläger in erster Linie bittet, konnte nicht erfolgen, da das erstinstanzliche Urteil nicht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruht (§ 539 ZPO).

Johannson	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
von der Mühlen	Bökelmann	